

Bremisches Messeförderungsprogramm

Förderung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen¹

Die Förderung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen soll kleinen Unternehmen (KU) den Zugang zu internationalen Märkten erleichtern und sie bei der Erhöhung ihrer Innovationskraft unterstützen. Dadurch soll ein wirksamer Beitrag zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf internationalen Märkten geleistet und langfristig eine Verbesserung der bremischen Wirtschaftsstruktur erreicht werden.

Antragsberechtigte/r

Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

- bis maximal 49 Beschäftigte,
- bis maximal € 10 Mio. Jahresumsatz oder maximal € 10 Mio. Bilanzsumme,
- mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen.

Bei der Ermittlung der Unternehmensgröße ist insbesondere zu berücksichtigen, ob es sich bei dem antragstellenden Unternehmen nach Maßgabe der KMU-Definition um ein verbundenes Unternehmen oder ein Partnerunternehmen handelt.²

Förderfähige Vorhaben

Eine Förderung wird nur für die Beteiligung an international ausgerichteten Messen und Ausstellungen gewährt, die den Innovationsclustern oder zu den Schlüsselinnovationsfeldern und Schlüsselbranchen gemäß der Innovationsstrategie Land Bremen 2030 zugeordnet sind.

Aussteller/innen erhalten einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Form einer Pauschale in Höhe von

- € 3.500 für Messen und Ausstellungen in Deutschland,
- € 4.000 für Messen und Ausstellungen im europäischen Raum,
- € 5.500 für Messen und Ausstellungen außerhalb des europäischen Raums,
- € 2.000 für virtuelle Messeauftritte.

Art der Förderung

Je Unternehmen werden Zuschüsse für maximal 10 Beteiligungen an Messen und Ausstellungen gewährt.

Die Förderung wird für die Teilnahme an international ausgerichteten Fachmessen und Ausstellungen in Im- und Ausland gewährt.

Unter einer Messe oder Ausstellung im europäischen Raum wird im Rahmen der Richtlinie eine Messe oder Ausstellung in den folgenden Ländern verstanden: Länder der Europäischen Union (EU) (außer Deutschland), Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen, Island, Liechtenstein), der Schweiz, das Vereinigte Königreich, sowie der Länder mit offiziellem Kandidatenstatus für den Beitritt zur EU. Unter einer außereuropäischen Messe oder Ausstellung wird eine Messe oder Ausstellung im übrigen Ausland verstanden.

Die Förderung der Beteiligung an Messen und Ausstellungen im Inland wird grundsätzlich nur bewilligt, wenn diese bei dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (www.auma.de) als international gelistet sind oder in dem jährlich erstellten Messekalender der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa (www.bis-bremerhaven.de) gelistet sind.

Erforderliche Unterlagen

Die Antragsunterlagen umfassen Angaben zum/zur Antragsteller/in, Unternehmensdaten, eine Beschreibung des Vorhabens sowie Angaben zu sonstiger Inanspruchnahme von Fördermitteln.

Für die Antragstellung ist das vorgefertigte Antragsformular zu verwenden und kann über die Internetseite (www.bis-bremerhaven.de) abgerufen werden.

¹ Richtlinie der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa zur Förderung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen – Bremisches Messeförderungsprogramm – vom 05.01.2022

² Empfehlung 2003/361/EG v. 06.03.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl.EU Nr. L 124/36 v. 20.05.2013.

Nach der Messe/Ausstellung sind folgende Unterlagen als Verwendungsnachweis einzureichen:

- Beleg über die Anmeldung zur Messe/Ausstellung,
- Vordruck zum Verwendungsnachweis,
- Rechnungen des Veranstalters über die Standmiete mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen,
- Standardisierten Sachbericht.

Der Zuwendungsgeber kann bei Bedarf zusätzliche Angaben, die z. B. zur Evaluierung oder zur Kontrolle des Programmserfolgs notwendig und erheblich sind, verlangen.

Die prüffähigen Unterlagen für den Verwendungsnachweis sind spätestens 3 Monate nach Abschluss der Messe/Ausstellung **unaufgefordert** einzureichen.

Bewilligung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Entscheidung wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die gestellten Anträge herbeigeführt, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

Besondere Hinweise

Die Durchführung ist erst nach Antragstellung und nach Erhalt einer Eingangsbestätigung per E-Mail von der antragsannahmenden Stelle auf eigenes Risiko oder nach Bescheiderteilung möglich. Mit Erhalt der Eingangsbestätigung per E-Mail gilt die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Beginns als erteilt.

Anträge auf Förderung müssen vor Beginn der zu fördernden Maßnahme bei der BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH eingegangen sein.

Als Beginn eines Vorhabens wird die rechtsverbindliche Anmeldung zur Messe/Ausstellung definiert.

Bei Teilnahme auf einem Gemeinschaftsstand ist die Anmeldung des Antragsstellers/der Antragsstellerin beim Gemeinschaftsstand maßgeblich.

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Pauschale aus Mitteln des Landes Bremen gewährt.

Die Auszahlung erfolgt erst nach Prüfung der erforderlichen Nachweise.

Zuschüsse nach diesem Programm stellen eine De-minimis-Beihilfe dar. Für die Inanspruchnahme von De-minimis-Beihilfen sind Gesamtfördersummen festgesetzt (siehe Merkblatt De-minimis).

Die o. g. Förderbedingungen gelten für Anträge, die ab dem 01.01.2022 eingehen. Bisher erfolgte Förderungen im Rahmen der bis 31.12.2021 geltenden Richtlinie werden nicht auf die Förderbeschränkungen dieser Richtlinie angerechnet.

Beratung und Antragstellung

BIS Bremerhavener Gesellschaft
für Investitionsförderung
und Stadtentwicklung mbH
Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung

Am Alten Hafen 118
27568 Bremerhaven

Karolina Fahrenbach
Tel.: 0471 9 46 46 – 670
E-Mail: fahrenbach@bis-bremerhaven.de

www.bis-bremerhaven.de